

Satzung
der
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

FN 183552f

1. Kapitel:

Allgemeine Bestimmungen

I. Firma und Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt den Namen
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

II. Unternehmensgegenstand

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen. Dies umfasst
 1. den Ein- und Verkauf sowie die Verteilung von Energie aus Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, die Vermittlung von solchen Geschäften sowie die Produktion von Energie mittels derartiger Anlagen;
 2. den Erwerb und die Anmietung von vorhandenen oder herzustellenden Anlagen zur Erzeugung von Energie, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, im In- und Ausland;
 3. alle mit der Energieversorgung zusammenhängenden Dienstleistungen und Energiespardienstleistungen, deren Planung und Umsetzung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, berechtigt. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und sich an Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand im In- und Ausland zu beteiligen. Ausgenommen von der Tätigkeit der Gesellschaft sind Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes.

III. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft gemäß den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

IV. Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Kapitel:

Kapital der Gesellschaft

V. Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 12.308.092,76 (Euro zwölf Millionen dreihundertachttausendzweiundneunzig Cent sechsundsiebzig). Es ist zerlegt in 1.855.812 Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- (2) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf Namen. Der Handel von Aktien über ein multilaterales Handelssystem im Sinne von § 10 Abs 1 Z 2 AktG, insbesondere am direct market plus oder einem vergleichbaren Segment der Wiener Börse, ist beabsichtigt. Aktien, für welche ein solcher Handel beabsichtigt ist, können auch auf Inhaber lauten. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (3) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf Inhaber oder Namen lauten. Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, können verlangen, dass ihre Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind.

Das Recht, die Umwandlung zu verlangen, ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gem. § 47a AktG an die Zustimmung des Vorstands gebunden. Im Fall einer Zustimmung wird die Gesellschaft die Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien längstens binnen 6 Monaten vornehmen.

- (4) Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Angaben gemäß § 61 Abs 1 AktG, insbesondere
 - a) soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, und ihr Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
 - b) in jedem Fall die Stückzahl oder Aktiennummer der von ihnen gehaltenen Aktien,
 - c) eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs 1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, sowie,
 - d) wenn die Aktie einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die Angaben nach a) und b) (§ 61 Abs 1 Z 1. und Z 2 Aktiengesetz) auch über diese andere Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs. 1 Aktiengesetz ist, bekanntzugeben.

Elektronische Postadressen sowie deren allfällige Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation zusätzlich angegeben werden.

- (5) Die Verbriefung der Inhaberaktien erfolgt in einer separaten Sammelurkunde, die bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Abs. 3 Depotgesetz zu hinterlegen ist. Die Ausstellung einer oder mehrerer Sammelurkunden für Namensaktien ist zulässig.
- (6) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt bei Namensaktien als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
- (7) Der Vorstand wird gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 8.251.832,48 (Euro acht Millionen zweihunderteinundfünfzigtausendachthundertzweiunddreißig und Cent achtundvierzig) um

insgesamt höchstens EUR 4.100.000,00 (Euro vier Millionen einhunderttausend Komma null) gegen Bareinzahlung zu erhöhen. Der Vorstand ist weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Ausgabebedingungen, insbesondere den Ausgabekurs, den Inhalt der Aktienrechte, festzulegen, sowie die Ausübung des Bezugsrechtes für Aktionäre gemäß § 153 Abs. 1 AktG mit mindestens zwei Wochen zu befristen. Das genehmigte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages auch teilweise oder in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ob die neu ausgegebenen Aktien auf Namen oder auf Inhaber oder, soweit gesetzlich zulässig, teilweise auf Namen und teilweise auf Inhaber lauten.

Gemäß § 145 Abs. 1 Aktiengesetz wird dem Aufsichtsrat die Befugnis zu Änderungen der Satzung, soweit diese Änderungen nach Ausnützung der dem Vorstand eingeräumten Ermächtigung erforderlich sind, übertragen. Der Aufsichtsrat ist demgemäß insbesondere befugt, Punkt V Abs. 1 der Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Stückaktien zu ändern

3. Kapitel:

Gesellschaftsorgane

A. Vorstand

VI. Zusammensetzung und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens fünf Personen.
- (2) Solange der Vorstand aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sofern dem Vorstand zwei oder mehrere Personen angehören, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Beschränkungen sind Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft nur gemeinsam mit einem weiteren Prokuristen oder einem Vorstandsmitglied berechtigt.

VII. Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

VIII. Berichte an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, sowie die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten. Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

B. Aufsichtsrat

IX. Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet.
- (3) Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus und wird damit die Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern unterschritten, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Ersatzwahlen erfolgen für den restlichen Zeitraum der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

X. Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher die Mitglieder des Aufsichtsrates neu gewählt wurden, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie einen Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheidet. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können wiedergewählt werden.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden kommen seine Rechte und Pflichten dem Stellvertreter zu. Dies gilt nicht für das Recht zum Stichentscheid Punkt XI Abs 4.

XI. Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter) oder im Auftrag von Vorsitzenden bzw. Stellvertreter durch den Vorstand brieflich oder auf elektronischem Weg einberufen. Die Einladung hat an jedes Aufsichtsratsmitglied unter jener Adresse bzw. E-Mailadresse zu erfolgen, die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegeben worden ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zehn Tage liegen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder persönlich anwesend sind. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer Sitzung betrauen. Das vertretende Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs 3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse können auf schriftlichem Weg (durch Brief oder Telefax) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Vertretungen im Sinne des Abs 5 ist in diesem Falle nicht zulässig.
- (8) Die Betragsgrenzen für Geschäfte der Gesellschaft, für die nach § 95 Abs 5 AktG Betragsgrenzen festgesetzt werden können oder müssen, werden in einem gesonderten Beschluss des Aufsichtsrates festgesetzt.
- (9) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige, allseitige Sicht- und Hörbarkeit, Möglichkeit der Teilnahme Dritter, Absicherung der Vertraulichkeit, gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs. 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen.

XII. Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter abgegeben.

XIII. Aufwandsentschädigung

Die Gesellschafter können durch Hauptversammlungsbeschluss für die Teilnahme an den

Aufsichtsratssitzungen ein Anwesenheitsgeld und eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

C. Hauptversammlung

XIV. Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Hauptversammlung insbesondere verpflichtet, wenn Aktionäre, die gemeinsam oder allein über Aktien in der Höhe von wenigstens 5 % des Grundkapitals verfügen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung gemäß § 107 (2) AktG bekanntzumachen.

XV. Teilnahmerecht

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sowie der übrigen Aktionärsrechte, welche im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz und bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Bei Namensaktien sind nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung per Brief oder per E-Mail der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür genannten Adresse spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugeht.
- (3) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag sowie als Anmeldung die Übersendung einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Sofern gesetzlich zulässig können Depotbestätigungen an die Gesellschaft auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.
- (4) Nicht als Werktage im Sinne der Absätze (2) und (3) gelten Samstage.

XVI. Stimmrecht

- (1) Jedem Aktionär steht für jede Aktie eine Stimme zu. Gehören einem Aktionär mehr als 15 Prozent der Aktien der Gesellschaft, so beschränkt sich sein Stimmrecht auf die Anzahl von Stimmen, die 15 Prozent der Aktien gewähren. Zu den Aktien, die einem Aktionär gehören, zählen auch die Aktien, die ein Dritter für Rechnung des Aktionärs hält. Ist ein Unternehmen Aktionär, so zählen zu den Aktien, die ihm gehören, auch die Aktien, die ein beherrschendes, ein von ihm abhängiges, oder ein mit ihm Konzern verbundenes Unternehmen oder die ein Dritter für Rechnung solcher Unternehmen hält.

- (2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der Aktionär, den er vertritt.
- (3) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person erteilt werden und der Gesellschaft in Schriftform zugehen. Die Vollmacht muss von der Gesellschaft aufbewahrt werden oder nachprüfbar festgehalten werden.

XVII. Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung, der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

D. Beirat

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einen Beirat einrichten und Mitglieder für diesen bestellen. Solche Mitglieder können nur Personen sein, welche entweder bereits, in welcher Weise auch immer, für die Gesellschaft tätig waren, oder aufgrund ihres Fachwissen wertvolle Beiträge für die Entwicklung der Gesellschaft leisten können. Sämtliche Empfehlungen des Beirates an die Gesellschaft haben ausschließlich unverbindlichen Charakter und greifen in keiner Weise in die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Hauptversammlung ein. Der Aufsichtsrat hat im Falle der Einrichtung eines Beirates demselben per Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben.

4. Kapitel:

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

XVIII. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen worden ist.

XIX. Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss samt Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer gemeinsam mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Verwendung des Bilanzgewinnes, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats

für das vergangene Geschäftsjahr, die Wahl der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

XX. Gewinnverteilung

- (1) Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise auf neue Rechnung vorzutragen oder ganz oder teilweise auszuschütten.
- (2) Dividenden sind binnen dreißig Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt.
- (3) Dividenden, die von Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.